

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Nicolas Michel, den Rechtsberater der Vereinten Nationen, und Richterin Rosalyn Higgins, die Präsidentin des Internationalen Gerichtshofs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, den Ständigen Beobachter Palästinas bei den Vereinten Nationen auf Grund seines an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags vom 20. Juni 2006⁴⁴⁹ im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner vorhergehenden diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁴⁵⁰:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Bekenntnis zur Charta der Vereinten Nationen und zum Völkerrecht, die unverzichtbare Grundlagen einer friedlicheren, wohlhabenderen und gerechteren Welt sind. Der Rat unterstreicht seine Überzeugung, dass das Völkerrecht eine maßgebliche Rolle dabei spielt, Stabilität und Ordnung in den internationalen Beziehungen zu fördern und einen Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei der Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen zu bieten, und damit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beiträgt.

Der Rat tritt für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten ein, die von ihm aktiv unterstützt wird, und wiederholt seine Aufforderung an die Mitgliedstaaten, ihre Streitigkeiten gemäß Kapitel VI der Charta auf friedlichem Wege beizulegen, indem sie unter anderem regionale Präventionsmechanismen in Anspruch nehmen und den Internationalen Gerichtshof anrufen. Der Rat betont die wichtige Rolle des Gerichtshofs, des Hauptrechtsprechungsorgans der Vereinten Nationen, bei der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Staaten.

Der Rat misst der Förderung der Gerechtigkeit und der Rechtsstaatlichkeit, namentlich der Achtung der Menschenrechte, grundlegende Bedeutung als unverzichtbares Element eines dauerhaften Friedens bei. Der Rat ist der Auffassung, dass die Ausweitung der Aktivitäten auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit von entscheidender Bedeutung für die Friedenskonsolidierungsstrategien in Postkonfliktgesellschaften ist, und betont die diesbezügliche Rolle der Kommission für Friedenskonsolidierung. Der Rat unterstützt die Idee, eine Unterstützungsgruppe Rechtsstaatlichkeit innerhalb des Sekretariats zu schaffen, und erwartet mit Interesse die Vorschläge des Sekretariats zur Umsetzung der Empfehlungen in Ziffer 65 des Berichts des Generalsekretärs über Rechtsstaatlichkeit und Aufarbeitung von Unrecht in Konflikt- und Postkonfliktgesellschaften⁴⁵¹. Der Rat fordert die Mitgliedstaaten, die daran interessiert sind, nachdrücklich auf, im Rahmen ihrer Mittel nationale Sachverständige und Materialien für diese Maßnahmen zur Verfügung zu stellen und ihre Kapazitäten in diesen Bereichen zu verbessern.

Der Rat betont, dass die Staaten die Verantwortung dafür tragen, ihre Verpflichtungen zu erfüllen und der Straflosigkeit ein Ende zu setzen sowie die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen vor Gericht zu stellen. Der Rat bekräftigt, dass die Beendigung der Straflosigkeit unerlässlich ist, damit eine Gesellschaft, die sich in einem Konflikt befindet oder dabei ist, einen Konflikt zu überwinden, vergangene Übergriffe gegen Zivilpersonen bewältigen und aufarbeiten und künftige derartige Übergriffe verhindern kann. Der Rat beabsichtigt, die Straflosigkeit auch weiterhin energisch und mit den geeigneten Mitteln zu bekämpfen, und verweist auf das gesamte Spektrum der Justiz- und Aussöhnungsmechanismen, die in Betracht zu ziehen sind, wie etwa nationale, internationale und ‚gemischte‘ Strafgerichtshöfe sowie Wahrheits- und Aussöhnungskommissionen.

⁴⁴⁹ Dokument S/2006/417; Teil des Protokolls der 5474. Sitzung.

⁴⁵⁰ S/PRST/2006/28.

⁴⁵¹ S/2004/616.

Der Rat sieht Sanktionen als wichtiges Instrument zur Wahrung und Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit an. Der Rat beschließt, sicherzustellen, dass Sanktionen sorgfältig auf die Unterstützung klarer Ziele ausgerichtet sind und so angewandt werden, dass ihre Wirksamkeit in einem angemessenen Verhältnis zu den möglichen nachteiligen Auswirkungen steht. Der Rat ist entschlossen, dafür Sorge zu tragen, dass faire und klare Verfahren vorhanden sind, die die Aufnahme von Personen und Einrichtungen in Sanktionslisten und ihre Streichung von diesen Listen sowie die Gewährung von Ausnahmen aus humanitären Gründen regeln. Der Rat ersucht den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) erneut, die Arbeiten an seinen Richtlinien fortzusetzen, namentlich betreffend die Verfahren für die Aufnahme in die Liste und die Streichung von der Liste und betreffend die Anwendung seiner in der Resolution 1452 (2002) vom 20. Dezember 2002 enthaltenen Ausnahmeregelungen.“

DIE SITUATION ZWISCHEN IRAK UND KUWAIT⁴⁵²

Beschluss

Am 30. Juni 2006 richtete die Präsidentin des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁴⁵³:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 28. Juni 2006 betreffend Ihre Absicht, nur noch alle sechs Monate anstatt, wie bisher, alle vier Monate darüber Bericht zu erstatten, inwieweit Irak seine Verpflichtungen betreffend die Repatriierung oder Rückkehr aller Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten beziehungsweise die Rückgabe ihrer sterblichen Überreste einhält⁴⁵⁴, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Information und der darin geäußerten Absicht Kenntnis.“

SCHREIBEN DES STÄNDIGEN VERTRETERS JAPANS BEI DEN VEREINTEN NATIONEN AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS, DATIERT VOM 4. JULI 2006

Beschluss

Auf seiner 5490. Sitzung am 15. Juli 2006 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Republik Korea einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Schreiben des Ständigen Vertreters Japans bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 4. Juli 2006 (S/2006/481)“ teilzunehmen.

Resolution 1695 (2006) vom 15. Juli 2006

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 825 (1993) vom 11. Mai 1993 und 1540 (2004) vom 28. April 2004,

eingedenk dessen, wie wichtig die Wahrung des Friedens und der Stabilität auf der koreanischen Halbinsel und in Nordostasien insgesamt ist,

⁴⁵² Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1990 verabschiedet.

⁴⁵³ S/2006/469.

⁴⁵⁴ S/2006/468.